

TURN VERE

IN TURNER

RICKENBA

CH

1932 2002



STATUTEN

Turnverein STV Rickenbach

Gegründet 1932

Inhaltsverzeichnis

1 Name und Sitz	3
2 Zweck des Vereins	3
3 Vereinsstruktur.....	3
4 Mitgliedschaft	4
5 Organe	5
6 Verwaltung	9
7 Finanzen.....	9
8 Revisions- und Vollzugsbestimmungen.....	11

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS

Information zur Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus diesen Statuten nicht etwas anderes ergibt.

1 Name und Sitz

Artikel 1

[Name]

Der **Turnverein STV RICKENBACH LU** ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff des ZGB. Sitz des Vereins ist die Gemeinde Rickenbach LU.

2 Zweck des Vereins

Artikel 2

[Zweck | Neutralität]

Der Verein:

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampfs- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Ausbildung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch unabhängig und konfessionell neutral
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus

Artikel 3

[Zugehörigkeit]

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des Turnverbandes LU/OW/NW und über diesen Verband somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Der Verein unterstellt sich den Statuten und Reglemente, beider Verbände.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Artikel 4

[Ethik]

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Handlungen und Kommunikation erfolgen respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter und Funktionär anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten beziehungsweise den einschlägigen Reglementen.

3 Vereinsstruktur

Artikel 5

[Riegen]

Dem Verein gehören unselbständige Riegen bei den Aktiven sowie den Kindern und Jugendlichen an. Der Vereinsvorstand (VS) regelt im Organisationsreglement die unselbständigen Riegen. Das Organisationsreglement untersteht dem fakultativen Referendum.

4 Mitgliedschaft

Artikel 6

[Mitglieder-Kategorien]

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Artikel 7

[Mindestalter]

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer zum Zeitpunkt der Vereinsversammlung (VV) das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 8

[Eintritt]

Der Eintritt von Personen in den Trainings- & Wettkampfbetrieb kann jederzeit erfolgen. Die offizielle Aufnahme und die damit eingehende Erlangung des Stimm- und Wahlrechts erfolgt an der nächstmöglichen VV.

Artikel 9

[Ausschluss]

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 10

[Austritt]

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Artikel 11

[Ehrenmitglieder]

Als Ehrenmitglieder werden durch die VV, auf Antrag des VS, Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich für den Verein ausserordentlich eingesetzt oder besondere Leistungen erbracht haben.

5 Organe

Artikel 12

[Organe]

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Spezialkommissionen

VEREINSVERSAMMLUNG

Artikel 13

[Termin | Zusammensetzung]

Die VV als oberstes Organ, findet in der Regel gegen Jahresende statt.

Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Vorstand
- Mitglieder der Revisionsstelle
- Delegierte (ohne Stimmrecht)

Artikel 14

[Geschäfte]

Der VV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Mutationen (Ein- und Austritte)
- Kenntnisnahme der Jahresberichte von Verein und Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisionsstelle
- Ehrungen
- Genehmigung von Statutenrevisionen
- Vereinsauflösung, Übernahme und Zusammenschluss mit anderen Vereinen

Artikel 15

[Anträge]

Anträge an die VV sind mindestens 30 Tage vor der VV, schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Artikel 16

[Einberufung | Beschlussfähigkeit]

Die Einladung zur VV erfolgt in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Traktanden. Dies hat mindestens 21 Tage vor der VV zu geschehen.

Die auf diese Weise einberufene VV ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Stimmberechtigten der Hälfte der Mitglieder entsprechen.

Artikel 17

[Ausserordentliche Vereinsversammlung]

Die Einberufung einer ausserordentlichen VV kann vom VS oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden.

Artikel 18

[Antragsrecht]

Sämtliche Vorstands-, Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der VV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Artikel 19

[Abstimmungen]

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung kann von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Artikel 20

[Wahlen]

Bei Wahlen ist im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Neumitglieder des VS müssen zwingend einzeln gewählt werden. Bisherige Vorstandsmitglieder, die zur Wiederwahl antreten, können sich auf Antrag des VS gemeinsam wiederwählen lassen. Das Präsidium wird als erstes, vor den restlichen Vorstandsmitgliedern, einzeln gewählt.

VORSTAND (VS)

Artikel 21

[Zusammensetzung | Beschlussfähigkeit]

Der VS setzt sich mindestens aus drei Personen zusammen.

Diese sind:

- Präsidium
- Kassier
- Übrige Mitglieder

Der VS ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Die Ämterkumulation von Präsidenten und Kassier ist nicht möglich.

Artikel 22

[Aufgaben]

Die Aufgaben des VS sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Erstellung und Genehmigung der Reglemente

Artikel 23

[Einberufung]

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Artikel 24

[Zeichnungsberechtigung]

Das Präsidium und/oder eine Stellvertretung zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen das Präsidium und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Der VS erlässt Einzelvollmachten für berechtigte Personen zu bestimmten Zwecken.

Artikel 25

[Wertschriften]

Für Wertschriftenanlagen und Wertschriftentransaktionen zeichnen das Präsidium und der Kassier zu Zweien.

Artikel 26

[Konto]

Für Kasse, Postscheck und Bankkontokorrent sowie für weitere Positionen des Umlaufvermögens hat der Kassier Einzelunterschrift.

REVISIONSTELLE

Artikel 27

[Zusammensetzung]

Die Revisionskommission umfasst zwei natürliche Personen, welche von der VV gewählt werden. Die Aufgaben der Revisionskommission können auch von einem externen, von EXPERTsuisse zugelassenen, Wirtschaftsprüfer übernommen werden. Der Verein verzichtet auf eine eingeschränkte Revision (Opting-Out) und führt an Stelle dieser eine vereinfachte interne Revision durch.

Artikel 28

[Aufgaben]

Die Revisionskommission prüft die Jahresrechnung und Bilanz, die Kasse, die Belege, sowie alle Abrechnungen von Anlässen des Vereins stichprobenartig. Der Revisionskommission muss, auf Verlangen dieser, Einsicht in die Online-Banking-Portale des Vereins (E-Banking) gewährt werden.

SPEZIALKOMMISSIONEN

Artikel 29

[Kommissionen]

Für besondere Aufgaben können durch den VS die entsprechenden Kommissionen gebildet werden.

6 Verwaltung

Artikel 30

[Fakultatives Referendum]

Gegen Vorstandsbeschlüsse, die dem Fakultativen Referendum unterstehen, kann 30 Tage nach Bekanntgabe dieser beim VS schriftlich das Referendum ergriffen werden. Ein solches muss von 1/5 der Mitglieder unterstützt werden. Der VS hat das eingegangene Referendum zu prüfen und innert 30 Tagen die Änderung entweder rückgängig zu machen oder eine ausserordentliche VV einzuberufen.

Artikel 31

[Kommunikation mit den Organen]

Der Verein kommuniziert mit seinen Organen digital, elektronisch oder analog. Als digitale Kommunikationsmittel gelten E-Mail und weitere vom VS bestimmte Kanäle.

Artikel 32

[Protokoll]

Über alle VV, Sitzungen und Ereignisse von hoher Relevanz für den Verein ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

Artikel 33

[Reglemente]

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig. Die Reglemente unterstehen dem Fakultativen Referendum.

Artikel 34

[Pflichtenhefte]

Für den Erlass von Pflichtenheften ist der VS zuständig. Die Pflichtenhefte unterstehen dem Fakultativen Referendum.

Artikel 35

[Archiv]

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung wichtiger Aktenstücke (wie Protokolle, Jahresberichte, Kassabücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen, Filmen usw.) und Gegenstände.

Artikel 36

[Datenschutz und Sicherheit]

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur die für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden.

Jedes Mitglied gibt durch seinen Vereinsbeitritt die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer für Vereinszwecke verwendet werden dürfen.

Weitere Bestimmungen zum Datenschutz und -Sicherheit regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen. Diese unterstehen dem fakultativen Referendum.

7 Finanzen

Artikel 37

[Vereinsjahr]

Ein Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Oktober eines Kalenderjahres.

Artikel 38

[Einnahmen]

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträge, Schenkungen und Erbschaften
- Sonstige Erträge

Artikel 39

[Ausgaben]

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Anlässen, Wettkämpfen und Turnfesten
- Geräte- und Materialbeschaffungen
- Übernahme von Spesen und Leiterentschädigungen
- Sonstige Ausgaben

Artikel 40

[Mitgliederbeiträge]

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss VV-Beschluss zusammen.

Artikel 41

[Beitragsbefreiung]

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind enthoben

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Leitende
- Durch den Vorstand bestimmte Personen

Artikel 42

[Vermögensanlage]

Das Vereinsvermögen darf nur in schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der Kauf von Aktien ist nicht statthaft.

Artikel 43

[Anlagestelle]

Der VS bezeichnet die Stelle, bei welcher die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder, nach Möglichkeit zinstragend, anzulegen sind.

Artikel 44

[Haftung]

Für die Verbindlichkeiten des Turnvereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 45

[persönliche Haftung]

Die persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe eines Mitgliederbeitrags beschränkt.

8 Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Artikel 46

[Teil- & Totalrevision]

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der VV mit 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die VV mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 47

[besondere Fälle]

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten die Statuten des Turnverbandes LU/OW/NW singemäss.

Artikel 48

[Vereinsauflösung]

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen VV, mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 49

[Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung]

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Turnverband LU/OW/NW treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Artikel 50

[Vermögensübergang]

Wird innert fünf Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Turnverbandes LU/OW/NW über.

Artikel 51

[Inkraftsetzung]

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 26. November 2004

Sie wurden an der VV vom 17. November 2023 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Mitgliederverbandes Turnverband LU/OW/NW in Kraft.

Ort und Datum:

Rickenbach, 17.11.2023

Für den STV Rickenbach

Präsident

Vorstandsmitglied

.....
Michael Jurt

.....
Severin Dommen

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kantonaltturnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom ... genehmigt.

Präsidentin

Geschäftsstelle

.....
Evi Hurschler

.....
Karin Hüsler